STADT LAUFEN

Verordnung

zur Bekämpfung verwilderter Tauben

Die Stadt Laufen erläßt aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl.S. 222), folgende Verordnung:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Laufen ist es verboten, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken verwilderte Tauben zu füttern.

§ 2

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen das Verbot nach § 1 verstößt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.04.1997 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Laufen, den 26.11.1996

STADT LAUFEN

Herzog L.

1. Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 08.10.1996 bzw. 26.11.1996 beschlossen.

Sie wurde in der Fassung vom 26.11.1996 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 51 am: 17.12.1996.

Die Verordnung wurde damit rechtskräftig am: 01.04.1997.